

**Satzung der gemeinnützigen
Stiftung „Goldene Perlen“ - Engagement für Montessori**

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung „Goldene Perlen“ - Engagement für Montessori

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die Unterstützung pädagogischer Einrichtungen, die nach den Grundsätzen der Montessori-Pädagogik arbeiten und ihren Sitz im Bundesland Hessen haben.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung von Projekten bestehender und/oder geplanter pädagogischer Einrichtungen, die nach den Grundsätzen der Montessori-Pädagogik arbeiten. Als Projekte können insbesondere der Ankauf von Erziehungs- und Unterrichtsmaterial oder finanzielle Unterstützung von Fortbildungsmaßnahmen gefördert werden.
- (4) Zweck der Stiftung ist es darüber hinaus Spenden zur Förderung der Bildung und Erziehung zu sammeln (§ 58 Abs. 1 AO). Diese Spenden dürfen nur für steuerbegünstigte Zwecke von als gemeinnützig anerkannten pädagogischen Einrichtungen verwendet werden. Gefördert werden nur Einrichtungen, die nach den Grundsätzen der Montessori-Pädagogik arbeiten und ihren Sitz im Bundesland Hessen haben.

Aus diesen Spendenmitteln sollen insbesondere Zuwendungen in der Gründungsphase einer Einrichtung, Investitionen und Erweiterungen einer Einrichtung getätigt werden.

- (5) Weiterer gemeinnütziger Zweck der Stiftung ist die Vergabe von Stipendien an hilfsbedürftige Stipendiaten, wenn die Stiftung hierfür dauerhaft ausreichende Mittel zur Verfügung stellen kann. Die Stipendien sind an die Bedingung geknüpft, dass die Eltern der Stipendiaten das Schulgeld ohne Unterstützung nicht dauerhaft bezahlen können.
- (6) Darüber hinaus ist der gemeinnützige Zweck der Stiftung die Vergabe von Stipendien an hilfsbedürftige Stipendiaten, wenn die Stiftung hierfür dauerhaft ausreichende Mittel zur Verfügung stellen kann. Hilfsbedürftige Stipendiaten im Sinne dieses mildtätigen Zweckes der Satzung sind Kinder, die nachgewiesen hochbegabt oder entwicklungsverzögert sind und aufgrund der Hochbegabung bzw. Entwicklungsverzögerung besondere Förderung benötigen. Die Hilfsbedürftigkeit dieser Kinder ist in den besonderen Bedürfnissen ihrer persönlichen Situation zu sehen. Gefördert werden Kinder, die ihre Fähigkeiten und ihre Persönlichkeit laut ärztlichem Attest durch den Besuch einer Montessori-Einrichtung deutlich verbessert entwickeln können.

Weitere Bedingung ist auch bei diesen Stipendien, dass die Eltern dieser Stipendiaten ohne Unterstützung das Schulgeld nicht dauerhaft bezahlen können.

Die Festlegung der Vergaberichtlinien für beide Stipendienformen obliegt dem Vorstand.

- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand wird durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Darüber hinaus darf der Stifter keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.
- (9) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.
- (10) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Auch durch die Zuerkennung von Leistungen wird kein klagbarer Anspruch auf Leistung begründet. Leistungsansprüche entstehen auch nicht aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

§ 3

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus EUR 100.000,00 Bargeld. Das Vermögen wurde von einem Stifter und weiteren Personen aufgebracht.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 4

Stiftungsorgan

Stiftungsorgan der Stiftung ist der Vorstand.

§ 5

Größe des Vorstands, Berufung, Berufungszeit und Abberufung des Vorstands

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus einer Person. Er wird auf die Dauer von drei Jahren bestimmt. Wiederbestimmung ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Bestimmung des neuen Vorstands fort.

Der Vorstand wird vom Stifter bestellt. Der Vorstand ist treuhänderisch für den Stifter tätig. Nach dem Tod des Stifters wird der Vorstand vom Stiftungsbeirat bestellt.

- (2) Der Vorstand kann vor Ablauf seiner Amtszeit vom Stifter nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
- (3) Scheidet ein Vorstand vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, bestimmt der Stifter einen neuen Vorstand.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihm können seine notwendigen Auslagen, die durch seine Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 6

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Aufgabe des Vorstands ist insbesondere:
 - a) die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
 - b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses;
 - c) der Aufsichtsbehörde innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen;
 - d) nach einem Ableben des Stifters die Bestellung des Stiftungsbeirats.

§ 7

Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB

Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und damit berechtigt, die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten zu vertreten.

§ 8

Stiftungsbeirat

- (1) Es kann ein Stiftungsbeirat berufen werden. Der Stiftungsbeirat kann aus mindestens drei bis zu fünf Mitgliedern bestehen. Ein Mitglied des Stiftungsbeirates wird für jeweils drei Jahre berufen. Ein Mitglied des Stiftungsbeirates darf nicht zugleich Vorstand der Stiftung sein.

Der Stiftungsbeirat mit seinen ersten Mitgliedern werden vom Stifter berufen. Sollte nach dem Ableben des Stifters noch kein Stiftungsbeirat berufen worden sein, ist dies unverzüglich vom Vorstand durchzuführen.

- (2) Ein Mitglied des Stiftungsbeirats kann nur aus wichtigem Grund von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.

Der Abberufungsantrag an die zuständige Behörde kann nur durch einen einstimmigen Beschluss der übrigen Stiftungsbeiratsmitglieder erfolgen. Der Beschluss erfolgt in einer vom Stiftungsbeiratsvorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufenen Sitzung, an der das betroffene Stiftungsbeiratsmitglied nicht teilnimmt.

- (3) Ein Mitglied des Stiftungsbeirates ist ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihm können seine notwendigen Auslagen, die durch seine Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- (4) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Stiftungsbeirat kann durch Beschluss von zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder weitere Stiftungsbeiratsmitglieder oder Ersatz für ausscheidende Stiftungsbeiratsmitglieder aufnehmen

§ 9

Aufgaben des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- (2) Der Stiftungsbeirat ist ferner zuständig für
 - a) die Beratung des Vorstandes;
 - b) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - c) nach dem Ableben des Stifters für die Wahl und Bestellung des Vorstands;
 - d) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung;
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - f) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsbeirat.

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10

Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung

- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach Stifterwillen erforderlich sind. Sie werden vom Vorstand beschlossen. Nach dem Tod des Stifters soll der Vorstand eine beabsichtigte Satzungsänderung zuvor mit dem Stiftungsbeirat beraten und das Ergebnis schriftlich festhalten.

Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.

- (2) Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstands und, soweit bestellt, des Stiftungsbeirates. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.
- (3) Kann sich eine Änderung der Satzung auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken, so ist vor der Änderung stets eine Stellungnahme der Finanzbehörde einzuholen.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an den gemeinnützigen *Montessori- Landesverband Hessen e.V.*, Wiesbaden. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, vornehmlich für Zwecke, die den Zwecken gem. § 2 der Satzung am nächsten kommen. Dies gilt ebenso bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes von Berlin.